

# PRESSEVERÖFFENTLICHUNG ZUM THEMA / SACHGEBIET

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr.49-E1 „Im Glockenstein, 1.Ergänzung“**

**Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Offenlage der Planunterlagen**

AMTSBLATT

Nr.8

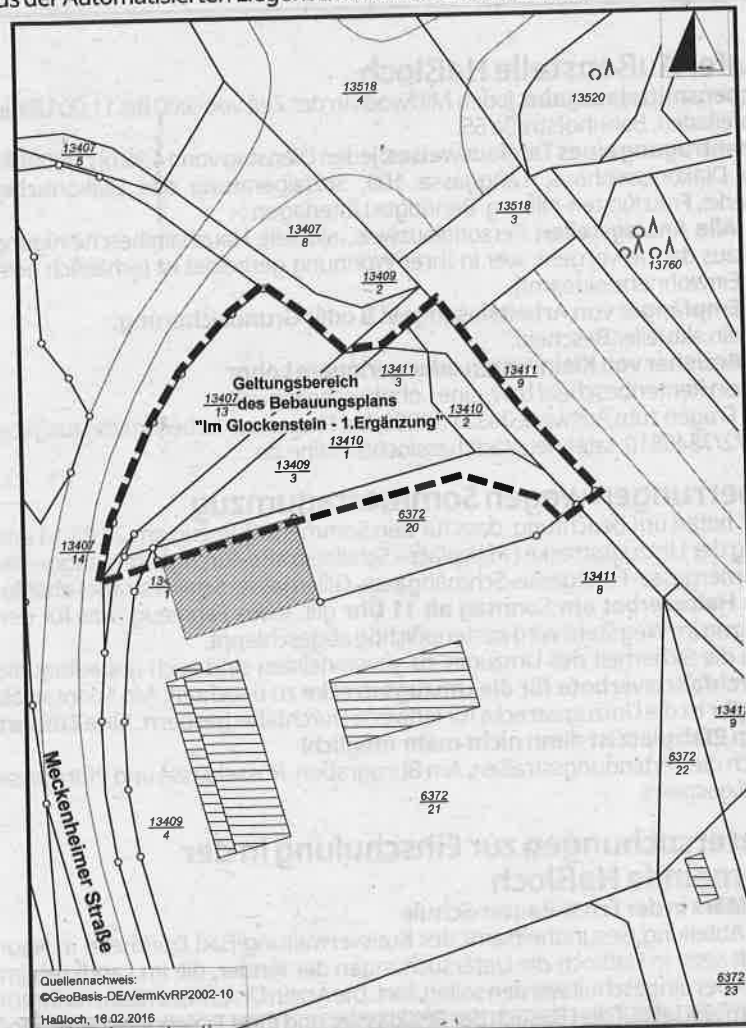
vom 25. Februar 2016

## 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 49 „Im Glockenstein“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Offenlage der Planunterlagen

### I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Haßloch hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Im Glockenstein“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Anlass der Planung ist die Umsiedlung des Wertstoffhofs. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden bzw. umseitig abgedruckten Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte zu entnehmen.



- Bitte wenden -

## **II. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB kann der Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Im Glockenstein“ nebst Begründung vom

**04.03.2016 bis einschließlich 04.04.2016**

in der Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 2. OG, Zimmer 208 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr

Zu der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Einsichtnahmen oder eine fachliche Erörterung außerhalb der aufgeführten Zeiten sind nach Terminvereinbarung über die Bauverwaltung möglich. Sämtliche Planunterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Haßloch unter [www.hassloch.de](http://www.hassloch.de) (→ Wirtschaft, Bauen & Umwelt → Bauen → Bebauungspläne) in digitaler Form zum Download bereit.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Haßloch, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 2. OG, Zimmer 208 vorgetragen werden. Damit das Abwägungsergebnis mitgeteilt werden kann, sollte bei schriftlich abgegebenen Stellungnahmen die Anschrift des Verfassers enthalten sein. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Im Glockenstein – 1. Ergänzung“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden sollen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist im weiteren Planaufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

Haßloch, den 15.02.2016

gez. Lothar Lorch, Bürgermeister